

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief I / 2008 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

Ergänzend zu unserem allgemeinen Informationsdienst möchten wir ihnen heute Hinweise zukommen lassen, die speziell für steuerbegünstigte Organisationen bestimmt sind, also für gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbH's und andere.

"Wenn man sagt, dass man einer Sache grundsätzlich zustimmt, bedeutet das, dass man nicht die geringste Absicht hat, sie in der Praxis durchzuführen."

Otto von Bismarck (1815-98), preuss.-dt. Staatsmann, Gründer d. Dt. Reiches

Nun, bei Vorstandssitzungen sollte dies nicht unbedingt zur Regel werten.

Übergangsfrist für Verwendung von Spendenbescheinigungen verlängert

Im Rahmen des „Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ (siehe hierzu auch unsere Info im „Rundschreiben zum Jahreswechsel 2007/2008, Seite 8) wurden neue Muster (Vordrucke) für Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) eingeführt. Die Verwendung der alten Vordrucke war ursprünglich bis zum 30. Juni 2008 gestattet. Diese Übergangsfrist wurde nun bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

(Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 31. März 2008)

Die neuen Muster stehen auf der Internetseite des BMF (Bundesfinanzministerium) zur Verfügung (www.bundesfinanzministerium.de ; Service → Formulare ; oder Sucheingabe „Zuwendungsbestätigungen“).

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Ermäßigter Steuersatz für Leistungen der Zweckbetriebe

Eine kleine, aber durchaus bedeutsame Änderung im Jahressteuergesetz 2007, die jetzt in 2008 mit der Abgabe der Jahressteuererklärungen zum Tragen kommt.

Es geht um Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7% bei Einnahmen gemeinnütziger (steuerbegünstigter) Organisationen.

Betroffen sind gemeinnützige Organisationen, deren Einnahmen nicht ohnehin schon von der Umsatzsteuer befreit sind (aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung) oder bei denen die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung zum Tragen kommt (Jahresumsatz weniger als 17.500 €).

Ein Zweckbetrieb ist der Bereich des Vereines (oder Verbandes, der gGmbH u.a.), in dem die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke umgesetzt und letztendlich auch Einnahmen erzielt bzw. Geld verdient wird. Für diesen Bereich fallen keine einkommensabhängigen Steuern an (also keine Körperschaft- oder Gewerbesteuer), bei der Umsatzsteuer gilt der ermäßigte Steuersatz von 7% (anstatt der üblichen 19%).

Bis zum Jahre 2006 waren alle Einnahmen, die in diesem Bereich anfielen, automatisch nur mit 7% USt belastet.

Durch Art. 7 Nr. 5 Buchstabe a des Jahressteuergesetzes wurde der maßgebliche § 12 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in Abs. 2 Nr. 8 aber geändert bzw. ergänzt; so sind diese Einnahmen im Rahmen eines Zweckbetriebes nur noch begünstigt, wenn sie nicht in erster Linie rein der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dienen und in Konkurrenz zu anderen Unternehmen ausgeführt werden, die gleich gelagerte Einnahmen mit 19% USt versteuern müssen.

Die Ergänzung der Vorschrift in Satz 3 lautet:

„Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebes ausgeführt werden, gilt Satz 1 nur (Anwendung des ermäßigten Steuersatzes), wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklicht.“

Die Neu-Regelung zielt darauf ab, Wettbewerbsverzerrungen durch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes zu begegnen.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Die Umsätze aus den typischen Vereinstätigkeiten werden also weiterhin mit 7 % besteuert, also zum Beispiel

- die Einnahmen eines Sportvereines aus sportlichen Veranstaltungen

Problematisch kann es zum Beispiel aber werden

- bei Einnahmen aus Losverkäufen (Tombolas), Lotterien und Ausspielungen
- bei reinem Warenverkauf

Wie so oft im Steuerrecht gibt es aber auch hier wieder Sonderregelungen und Ausnahmen, deren Erläuterung hier zu weit ginge. Bei Zweifelsfragen daher bitte Rücksprache mit uns oder ihrem Steuerberater.

(BMF-Schreiben vom 09. Februar 2007)

Anwendungserlass zur Abgabenordnung

Die amtlichen Erläuterungen und Anweisungen an die Finanzbehörden zu den Regelungen über Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigungen wurden überarbeitet und in einem neuen „Anwendungserlass zur Abgabenordnung“ kodifiziert.

Wer sich damit beschäftigen will → Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 21. April 2008 → www.bundesfinanzministerium.de ; Service → Veröffentlichungen zu Steuerarten / Abgabenordnung.

Hier ist auch eine neue Mustersatzung für Vereine enthalten sowie allgemeine Hinweise für eine mögliche oder notwendige Änderung von Vereinssatzungen oder Gesellschaftsverträgen für gemeinnützige GmbH's.

Was sind eigentlich

- die Bereiche, in denen sich gemeinnützige Organisationen betätigen können, ohne ihre Steuerbegünstigungen zu verlieren

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Die Finanzverwaltung unterscheidet vier Bereiche, in denen gemeinnützige Organisationen Überschüsse (oder auch Verluste) erwirtschaften können, mit unterschiedlichen Folgen für die Anerkennung der Steuerbegünstigung.

Diese Geschäftsfelder sind

- der ideelle Bereich
- die Vermögensverwaltung
- Zweckbetriebe
- und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Zum **ideellen Bereich** gehören diejenigen Aktivitäten des Vereins, die der Aufrechterhaltung seines ideellen Rahmens dienen (der sich weitgehend aus der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag ergibt). Hierzu gehören die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und freien Geldzuwendungen (früher: Spenden), bei den Ausgaben sind dies die Ausgaben für die Vereinsverwaltung. Es ist eine übliche Erscheinung, dass der ideelle Bereich im Vergleich zu den sonstigen Aktivitäten einen geringen Umfang hat.

Der ideelle Bereich ist steuerneutral, Überschüsse werden nicht besteuert, bei den Einnahmen fällt keine Umsatzsteuer an.

Zur **Vermögensverwaltung** rechnen die Einnahmen aus der Nutzung von langfristig gebundenem Vermögen des Vereines, also zum Beispiel Miet- und Pachteinnahmen aus der Vermietung von Räumlichkeiten, Zinsen aus Geldanlagen usw.; auch hier werden Überschüsse und Einnahmen nicht besteuert.

Mehr zu den Besonderheiten bei den **Zweckbetrieben** und den **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** im nächsten Info-Schreiben.

Bis dahin verbleibt

mit den besten Wünschen

Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater

*Alle Info-Briefe sind auch über
unsere Webseite erhältlich*